

Im Oktober 2004 fand in der Büchereizentrale eine Fortbildung mit der Rechtsexpertin **Dr. Gabriele Beger** zum Thema Bibliotheksrecht statt. Alle dort angesprochenen Problemfelder zur aktuellen Urheberrechtsnovelle haben wir für Sie in einem Frage-Antwort-Katalog zusammengefasst. Für Bibliotheken besonders interessant ist der §19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und der § 95a UrhG (Schutz technischer Maßnahmen), da sie die Wiedergabe von Medien in der Öffentlichkeit sowie die Zulässigkeit von Kopien vor allem elektronischer Medien betreffen.

Urheberrecht

Was beinhaltet §19a (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)?

Das Recht, ein Werk „drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“, liegt in der Regel beim Urheber eines Werkes. Das heißt also: Die Wiedergabe von Werken in einer Bibliothek darf nicht ohne Zustimmung des Urhebers geschehen. Das Vorspielen eines Hörbuches beispielsweise, die Bereitstellung eines Werkes im Bibliotheks-Intranet oder gar im Internet machen diese Werke „der Öffentlichkeit zugänglich“.

Wer zählt zur Öffentlichkeit?

Mitglieder der Öffentlichkeit sind z. B. Bibliotheksbenutzer, Angehörige einer Universität oder eines Unternehmens.

Nicht dazu zählen Personen, die mit demjenigen, der das Recht zur Nutzung des Werkes durch Kauf oder Lizenz besitzt, persönlich verbunden ist (Familie, Freundeskreis, das unmittelbare Arbeitsumfeld).

Gibt es Ausnahmen dazu?

Der §52a „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ erlaubt die Veröffentlichung kleiner Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs (z.B. Flyer) sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für einen begrenzten Kreis (Schüler einer Klasse, Teilnehmer eines Seminars) im Unterricht (Schule, Hochschule, Aus- und Weiterbildung).

Darf ich den Inhalt einer DVD oder ein PC-Spiel im Bibliotheksnetz zur Nutzung bereitstellen?

Die Bereitstellung eines Werkes im Bibliotheksnetz, das von den Bibliotheksnutzern zu jeder Zeit und von jedem Ort eingesehen werden kann, ist nur in Teilen zulässig. Für PC-Spiele müssen entsprechende Lizenzen erworben werden.

Was beinhaltet der §95a (Recht der technischen Schutzmaßnahmen)?

Der Rechteinhaber darf seine Werke durch technische Maßnahmen schützen, sei es durch einen üblichen Kopierschutz (z.B. auf Musik-CDs) oder durch ein Passwort (z.B. bei Internetangeboten). Dieser Kopierschutz darf nicht umgangen werden. Allerdings kann ein „Berechtigter aus einem Ausnahmetatbestand“ (genannt in §95b UrhG, also beispielsweise eine Bibliothek mit Archivfunktion oder ein Wissenschaftler, der dieses Werk zu Forschungszwecken braucht) die Mittel zur Aufhebung dieser Schutzmaßnahme verlangen.

Gibt es ein Recht auf Privatkopie?

Jede natürliche Person darf für den privaten eigenen Gebrauch eine Kopie auch in digitaler Form herstellen. Ein Recht auf Privatkopien gibt es jedoch nicht. Es lässt sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten, denn eine Privatkopie, so die Rechtsprechung, schaffe keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppele nur die bereits vorhandenen Informationen.

Darf ich für einen Bibliotheksbenutzer Kopien anfertigen?

Der §53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) ist auf elektronische Medien und Verfahren erweitert worden. Das heißt, dass die Privatkopie für den eigenen Gebrauch auch weiterhin zulässig ist. Diese Kopie darf auch durch Dritte angefertigt werden, solange dabei kein Kopierschutz umgangen und sie nicht für Erwerbszwecke verwendet wird. Die Gebühr, die für die Anfertigung dieser Kopie eingenommen wird, darf die Kostendeckungsgrenze nicht überschreiten.

An den Internetarbeitsplätzen unserer Bibliothek wird immer wieder Musik von Tauschbörsen heruntergeladen. Kann ich das zulassen?

Ihre Pflicht als Bibliotheksmitarbeiter ist es, den Benutzer auf das geltende Recht hinzuweisen. Er selbst ist dann dafür verantwortlich, dieses Recht einzuhalten. Wird ein offensichtlich rechtswidriges Angebot im Internet genutzt, darf keine Privatkopie erstellt werden. Wird die zulässige Privatkopie einer nicht kopiergeschützten Musik-CD unzulässigerweise im Internet zum Download angeboten, handelt es sich zwar nicht um eine rechtswidrig hergestellte Vorlage, dafür aber um eine rechtswidrig genutzte Vorlage.

Darf ich ein vergriffenes Werk kopieren?

Ist ein Werk nachweislich seit mindestens zwei Jahren nicht mehr im Handel zu erwerben, darf eine Bibliothek sich diesen Titel von einer anderen Bibliothek leihen, es gänzlich kopieren und in den eigenen Bestand aufnehmen.

Darf ich von einem mehrteiligen Werk schon im Voraus eine Sicherungskopie erstellen, um im Falle eines Defektes oder Verlustes den entsprechenden Teil ersetzen zu können?

Ist ein Teil eines mehrteiligen Werkes (z.B. eine CD des Hörbuchs „Harry Potter und der Orden des Phoenix“) defekt oder verloren gegangen, darf dieser Teil durch eine legale Kopie ersetzt und verliehen werden. Allerdings dürfen Öffentliche Bibliotheken nicht schon im Voraus eine Sicherungskopie des gesamten Werkes anfertigen, da sie keine Archivfunktion haben. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Fall den Besitz bzw. den Erwerb von Mehrfachexemplaren.

Auch ein verloren gegangenes Booklet einer CD kann kopiert oder ausgedruckt werden, da es sich auch hier um einen Teil des Werkes handelt.

aus: bz aktuell, 1/2005